

Fassung vom 23. November 2006

## **Statuten**

### **Artikel 1: Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen

- Swiss Network of Health Promoting Hospitals and Services, a Network of WHO (HPH)
- Schweizerisches Netzwerk gesundheitsfördernder Spitäler und Dienste, ein Netzwerk der WHO
- Réseau suisse des hôpitaux et services promoteurs de santé, un réseau de l'OMS,
- Rete svizzera degli ospedali e servizi promotori di salute, una rete dell'Organizzazione Mondiale della Sanità,

nachfolgend *schweizerisches Netzwerk* genannt, besteht ein Verein auf der Grundlage von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Netzwerkkoordinators.

### **Artikel 2: Ziele**

<sup>1</sup> Dem schweizerischen Netzwerk können stationäre und ambulante Gesundheitsinstitutionen sowie Organisationen und Personen angehören, die nach den Grundlagen der WHO ihre Kenntnisse und Kompetenzen für die Gesundheit und Chancengleichheit einsetzen, Projekte entwickeln und evaluieren, sowie ihre diesbezügliche Erfahrungen offen austauschen und Dritten zur Verfügung stellen. Bei der Verfolgung dieser Ziele richten sich die Mitglieder nach den massgebenden Chartas, Erklärungen und Empfehlungen der WHO<sup>1</sup>. Sie können bei der Umsetzung Schwerpunkte bilden.

<sup>2</sup> Das schweizerische Netzwerk ist Teil des HPH-Netzwerkes der World Health Organisation (WHO) und koordiniert die Aktivitäten in der Schweiz.

### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Das schweizerische Netzwerk besteht aus zwei Mitgliederkategorien:

<sup>1.1</sup> *Ordentliche Mitglieder* sind stationäre und ambulante Gesundheitsinstitutionen, die die Voraussetzung von Artikel 2 erfüllen. Sie können als Einzel- oder als Kollektivmitglieder beitreten. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder zwei Stimmen. Kollektivmitglieder bezahlen höhere Beiträge<sup>2</sup>.

<sup>1.2</sup> *Partnerschaftsmitglieder* sind Organisationen und Personen, die die Zielsetzung des schweizerischen Netzwerkes unterstützen

<sup>2</sup> Rechte und Pflichten der Mitglieder<sup>2</sup> werden durch die Generalversammlung beschlossen.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht, die Partnerschaftsmitglieder haben Antragsrecht.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder durch Ausschluss.

<sup>5</sup> Austrittsgesuche sind der Koordinationsstelle schriftlich vor dem 30. Juni einzureichen, um auf Jahresende wirksam zu werden. Der Austritt wird genehmigt, wenn das austretende Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt hat. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 4: Organe**

Organe des schweizerischen Netzwerkes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Steuerausschuss mit dem/der PräsidentIn
- der/die KoordinatorIn

#### **Artikel 5: Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung

- beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Sie kann diese Kompetenz dem Steuerausschuss übertragen
- wählt den/die PräsidentIn
- wählt den Steuerausschuss von drei bis sechs Mitgliedern
- wählt den /die KoordinatorIn
- fasst Beschluss über Jahresrechnung, Budget, Mitgliederbeiträge
- entlastet den Steuerausschuss mit dem/der PräsidentIn sowie den/die KoordinatorIn
- genehmigt ein Arbeitsprogramm und dessen Ergebnisse
- erlässt Standards und Anerkennungsverfahren
- beschliesst über die Bildung von Sektionen
- wählt Expertenkommissionen. Sie kann diese Kompetenz dem Steuerausschuss übertragen.
- ändert die Statuten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen
- löst den Verein auf

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der gewählten Personen beträgt drei Jahre. Eine Amtsdauer unter einem Jahr wird nicht angerechnet. Die Mitglieder des Steuerausschusses sind zweimal wiederwählbar. Die Mitglieder der Expertenkommissionen und der/die Koordinator/In können mehrmals wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durch den Steuerausschuss unter Angabe einer Traktandenliste 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen. Anträge von Mitgliedern, über die abgestimmt

werden soll, müssen zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum dem/der Koordinator/In schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>5</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stellvertretung mittels schriftlicher Vollmacht ist möglich, wobei nur eine Stimme vertreten werden kann. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

#### **Artikel 6: PräsidentIn**

Der/die PräsidentIn leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Steuerausschusses.

#### **Artikel 7: Steuerausschuss**

Der Steuerausschuss befindet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder ihm übertragen werden. Er kann eine(n) VizepräsidentIn wählen.

#### **Artikel 8: KoordinatorIn**

Der/die KoordinatorIn bereitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Steuerausschusses vor und setzt deren Beschlüsse um. Er/sie erledigt die laufenden Angelegenheiten. Er/sie unterstützt soweit möglich die Expertenkommissionen und Sektionen. Er/sie kann ein Mitglied sein. Ihm/ihr kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Artikel 9: Sektionen**

<sup>1</sup> Mitglieder mit spezifischen Tätigkeiten können eine Sektion bilden. Sie haben Anrecht auf eine Einsitznahme im Steuerausschuss und schlagen der Mitgliederversammlung eine Person vor.

Eine Sektion konstituiert sich selbst und erlässt ein Arbeitsprogramm. Sie erstattet jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.

<sup>2</sup> Es besteht eine Sektion der „Migrant Friendly Hospitals“.

#### **Artikel 10: Expertenkommissionen**

Die Expertenkommissionen konstituieren sich selbst. Sie sind für die Durchführung der Anerkennungsverfahren zuständig<sup>3</sup>.

#### **Artikel 11: Finanzierung und Haftung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder bezahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an das schweizerische Netzwerk, die WHO und die Anerkennungsverfahren.

<sup>2</sup> Für Dienstleistungen können Entschädigungen verlangt werden.

<sup>3</sup> Projekte einzelner oder mehrerer Mitglieder werden separat finanziert.

<sup>4</sup> Der Steuerausschuss und die Mitglieder bemühen sich um Fördermittel und Spenden.

<sup>5</sup> Der Verein kann Fonds von Dritten für spezifische Zwecke im Rahmen dieser Statuten verwalten.

<sup>6</sup> Der Steuerausschuss kann Partnerschaftsmitglieder (Art. 3 <sup>1,2</sup>), die eine Leistung für das Netzwerk erbringen, vom Mitgliederbeitrag befreien.

<sup>7</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Mitgliederbeiträge<sup>4</sup>.

## Artikel 12: Auflösung

<sup>1</sup> Das schweizerische Netzwerk wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wobei die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erreicht wird. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an der die einfache Mehrheit der Anwesenden erreicht werden muss.

<sup>2</sup> Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt eine gemeinnützige Organisation aus dem Bereich der Gesundheitsförderung, an die das vorhandene Vermögen überwiesen wird.

\*\*\*\*\*

Angenommen durch die Gründungsversammlung am 1. Oktober 1999 in Bern.  
Geändert durch die Generalversammlungen vom 09. November 2000 in Murten, vom 15. November 2005 in Baden und vom 23. November 2006 in Zürich.

*Der Präsident*  
gez.  
*Pierre Boillat*

*Der Koordinator*  
gez.  
*Nils Undritz*

---

<sup>1</sup> So z.B. die [Budapester Erklärung für gesundheitsfördernde Spitäler](#) oder die [Amsterdamer Erklärung für Migrant Friendly Hospitals](#)

<sup>2</sup> Der Begriff „Mitglieder“ oder „Mitgliedschaft“ ohne Präzisierung umfasst sowohl ordentliche Mitglieder als auch Partnerschaftsmitglieder

<sup>3</sup> Es besteht das Label [„Gesundheitsförderndes Spital/Gesundheitsfördernde Institution – Mitglied des Netzwerkes der WHO“](#)

<sup>4</sup> Die Mitgliederbeiträge an das schweizerische Netzwerk betragen je nach Grösse der Institution oder ihrem Status zwischen Fr. 600.- und Fr. 2'000.-, diejenigen an die WHO € 250.- (Stand 15. November 2005).